

Roggliwil	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Römerswil	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Romoos	85%	87%	96%	96%	97%	97%	97%
Root	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Rothenburg	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Ruswil	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Schenkon	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Schlierbach	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Schongau	100%	100%	99%	100%	97%	98%	98%
Schötz	98%	97%	98%	98%	96%	100%	99%
Schüpfheim	87%	86%	90%	90%	92%	93%	92%
Schwarzenberg	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Sempach	100%	100%	100%	100%	100%	100%	88%
Sursee	100%	100%	96%	98%	98%	100%	99%
Triengen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Udligenswil	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Ufhusen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Vitznau	96%	94%	100%	100%	100%	100%	100%
Wauwil	100%	97%	98%	100%	97%	100%	100%
Weggis	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Werthenstein	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Wikon	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Willisau	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Wolhusen	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Zell	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG 520.1

Art. 61 Baupflicht und Ersatzbeiträge

1

Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so müssen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume erstellen und ausrüsten. Müssen sie keine Schutzräume erstellen, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

3

Die Gemeinden sorgen in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist.

Art. 62 Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge

1

Die Kantone steuern zur Gewährleistung eines ausreichenden und angemessen verteilten Schutzplatzangebots den Schutzraumbau.

Verordnung über den Zivilschutz ZSV 520.11

Art. 74 Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisung der Bevölkerung

1

Der Schutzplatzbedarf innerhalb einer Gemeinde oder eines Beurteilungsgebiets gilt als gedeckt, wenn für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ein Schutzplatz in einem den Mindestanforderungen nach Artikel 104 entsprechendem Schutzraum vorhanden ist. Die Schutzplätze nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b werden dabei nicht angerechnet.

Art. 104 Mindestanforderungen an Schutzbauten

1

Schutzbauten müssen einen Basisschutz gegen die Wirkungen moderner Waffen gewährleisten, insbesondere gegen:

a.

alle Wirkungen nuklearer Waffen in einem Abstand vom Explosionszentrum, in dem der Luftstoss auf ungefähr 100 kN/m² (1 bar) abgenommen hat;

b.

Nahtreffer konventioneller Waffen;

c.

das Eindringen von chemischen und biologischen Kampfstoffen.